

**Antworten auf die Wahlprüfsteine der  
Zentralen Informationsstelle Autonomer  
Frauenhäuser anlässlich der  
Bundestagswahl 2017**



**1. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie und Ihre Partei im Wahlprogramm für die nächste Legislaturperiode vorschlagen, um tatsächlich allen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern den Zugang zu Schutz und Hilfe zu gewährleisten?**

Gewalt gegen Frauen ist leider immer noch ein großes Problem in unserer Gesellschaft. Frauen sind oft im eigenen Zuhause, also dort, wo sie am sichersten sein sollten, von Gewalt betroffen. Die meisten Übergriffe geschehen in der Partnerschaft, durch Verwandte und Freunde. Vielen Frauen und ihren Kindern bleibt trotz der Hilfe durch das Gewaltschutzgesetz keine andere Wahl als der Weg in ein Frauenhaus. Aber weder die Zahl der Plätze in Frauenhäusern noch die Hilfs- und Beratungsangebote sind derzeit ausreichend. Das wollen wir ändern.

**2. Wie wollen Sie dem Argument der jetzigen Bundesregierung begegnen, sie sei verfassungsrechtlich gesehen dafür nicht zuständig?**

Die Situation der Frauenhäuser ist von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich. Wir sehen dabei auch eine Verantwortung des Bundes. Zur Frage der genauen Ausgestaltung gibt verschiedene Vorschläge wie etwa die Einführung eines Rechtsanspruchs. Dieser müsste an ein tragfähiges Finanzierungskonzept gekoppelt werden. Das wäre mit einem Geldleistungsgesetz möglich, mit dem der Bund befähigt würde, zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Geldleistungen für einen Frauenhausplatz zu zahlen.

**3. Was wollen Sie konkret unternehmen gegen den Platzmangel in Frauenhäusern? Wie wollen Sie erreichen, dass keine gewaltbetroffene Frau mehr wegen Überfüllung eines Frauenhauses abgewiesen werden?**

Wir wollen für eine sichere Finanzierung von Frauenhäusern unter Beteiligung des Bundes sorgen und damit sicherstellen, dass keine Frau in Not abgewiesen werden muss.

**4. Welche Regelungen schlagen Sie vor, um die finanzierungsbedingten Hürden, mit denen sich viele gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bei der Aufnahme in ein Frauenhaus konfrontiert sehen, abzuschaffen?**

Die genaue Ausgestaltung werden wir prüfen, es gibt dazu verschiedene Vorschläge wie die Einführung eines Rechtsanspruchs. Dieser müsste an ein tragfähiges Finanzierungskonzept gekoppelt werden. Das wäre mit einem Geldleistungsgesetz möglich, mit dem der Bund befähigt würde, zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Geldleistungen für einen Frauenhausplatz zu zahlen.

**5. Werden Sie sich – im Falle einer Beteiligung Ihrer Partei an der zukünftigen Bundesregierung – für die Abschaffung der Tagessatz-(Einzelfall-)Finanzierung der Frauenhäuser einsetzen?**

Seit mehr als 30 Jahren stellen Frauenhäuser Schutz für gewaltbetroffene Frauen sicher. Deutschlandweit gibt es derzeit rund 350 Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen. Diese und die Frauenberatungsstellen werden sehr unterschiedlich finanziert – und oft reichen die Mittel nicht. Wir werden uns im Falle einer Beteiligung an einer zukünftigen Bundesregierung für eine sichere und auskömmliche Finanzierung Frauenhäuser einsetzen. Bei einer Tagessatz-Finanzierung werden beispielsweise Studentinnen oder Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus häufig nicht erfasst. Andererseits böte die Koppelung mit einem Geldleistungsgesetz die Möglichkeit, den Bund mit in die finanzielle Verantwortung zu nehmen. Hier muss die konkrete Ausgestaltung diskutiert werden.

**6. Werden Sie stattdessen eine bundesgesetzliche Regelung zur einzelfallunabhängigen und bedarfsgerechten Finanzierung aller Frauenhäuser auf den Weg bringen?**

Wir sehen bei einer sicheren Finanzierung der Frauenhäuser auch den Bund in der Verantwortung. Mit einem niedrigschwelligen Geldleistungsgesetz hätte der Bund die Möglichkeit, zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Geldleistungen für einen Frauenhausplatz zu zahlen.

**Wir stellen deshalb an Sie als politische Verantwortliche die Frage, inwiefern Sie sich in Zukunft für den wirksamen und konsequenten Schutz von Frauen und ihren Kindern vor fortgesetzter Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren einsetzen werden?**

**Inwiefern planen Sie bei einer Regierungsbeteiligung von B'90/Die Grünen, die u.g. Punkte umzusetzen, um so Deutschlands Verpflichtungen aus Art. 3 und Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention, aus der UN-Konvention CEDAW und aus der sog. Istanbulkonvention (CETS 210) nachzukommen?**

Das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen, ein gutes Aufwachsen und damit auch der Schutz vor Gewalt haben für BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN eine hohe Priorität. In zahlreichen Anträgen haben wir uns in dieser Legislatur für einen besseren Kinder- und Jugendschutz, einen Ausbau der Präventionsmaßnahmen, eine Stärkung der Beteiligungsverfahren für Kinder und Jugendliche eingebracht.

Im Mittelpunkt des Umgangsrechtes sorgeberechtigter Eltern steht für uns immer das Wohl des Kindes. Die Anwendung der Istanbul-Konvention in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sollte heute schon Standard sein. Wir wissen jedoch um gerichtliche Einzelfallentscheidungen, bei denen das nicht immer im wünschenswerten Maße geschieht. Um dies in der gerichtlichen Praxis, insbesondere in familiengerichtlichen Verfahren zu stärken, setzen wir uns für entsprechenden Weiterbildungen für FamilienrichterInnen ein. Ein wichtiger Schritt war die Einführung von Qualifizierungsanforderungen für Sachverständige. Um die Rechte von Kindern weiter zu stärken, setzen wir uns für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz ein.

Der Schutz von Kindern vor gewalttätigen Sorgeberechtigten muss in besonderer Weise gewährleistet werden und wird über Sonderregelungen der §§ 1666, 1666a BGB erfüllt. Danach kann das Familiengericht dieselben Anordnungen treffen, die ein Gericht auch im Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz hätte treffen können und ggf. sogar Maßnahmen anordnen, die im Gewaltschutzgesetz nicht vorgesehen sind, wie in letzter Konsequenz den Entzug des Sorgerechtes. Die Spezialregelung hat den für Kinder besonders wichtigen Vorteil, dass sorgerechtliche Maßnahmen

bei Gefährdung des Kindeswohls von Amts wegen ergriffen werden müssen, während Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz stets einen Antrag voraussetzen.